

**Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG
zum Elektrizitätsversorgungsnetz
des e-Werks Gerolsheim**



gültig ab 1. Januar 2024

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	25,14	8,97	244,38	0,20
Umspannung MS/NS	27,13	8,97	243,44	0,32
Niederspannung	37,94	13,77	362,18	0,80

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW und Monat	ct / kWh
Anschlussnetzebene:		
Mittelspannung	40,73	0,20
Umspannung MS/NS	40,57	0,32
Niederspannung	60,36	0,80

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Mittelspannung	1.254,85
Umspannung MS/NS	1.008,83
Niederspannung	1.008,83

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netzutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann beim e-Werk Gerolsheim erfragt werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis	Grundpreis
Anschluss:	ct / kWh	€ / Jahr
Niederspannung	7,89	35,00

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netzutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Jahr
Elektro-Speicherheizung	3,95	35,00
Wärmepumpe	3,95	35,00
Elektromobilität	3,95	35,00

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1	Modul 2
	Pauschale Netzentgeltreduzierung € / Stk.	Prozentuale Arbeitspreissenkung Ct / kWh
SLP in NS	126,44 €	3,16

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung € / Stk.
RLM in MS-NS < 2.500 h/a	126,44
RLM in MS-NS ≥ 2.500 h/a	126,44
RLM in NS < 2.500 h/a	126,44
RLM in NS ≥ 2.500 h/a	126,44

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Eintarifzähler	23,49
Zweitarifzähler	42,03

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW unter: www.bdew.de veröffentlicht.
--	---

Weitere Entgelte		
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	
KWKG-Umlage 2024 alle Letztverbraucher	ct / kWh	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung
	0,275	
§ 19-Umlage 2024	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 der StromNEV
Letztverbrauchergruppe A', B', C'	0,643	<= 1.000.000 kWh/a
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh/a
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh/a (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Umlage 2024 alle Letztverbrauchergruppe	ct / kWh	gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
	0,656	

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage und Offshore-Umlage Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.